

# PRANA-STIFTUNG



im Stiferverband

## JAHRESBERICHT 2019

Deutsches Stiftungszentrum

**PRANA-STIFTUNG**  
IM STIFTERVERBAND

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Rechtliche Verhältnisse.....	3
2. Geschäftsführung/Fördertätigkeit.....	3
3. Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	4
Generelle Aussagen.....	4
Vermögensnachweis.....	4

Anlagen

- » Gremienliste
- » Vermögensnachweis
- » Vermögensaufstellung
- » Förderbeschlüsse
- » Satzungsmäßige Leistungen
- » Projektrücklagen

# PRANA-STIFTUNG

## IM STIFTERVERBAND

### 1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wurde am 17. Oktober 2005 als nichtrechtsfähige Stiftung durch Harry Roels errichtet. Sitz der Stiftung ist Essen.

Rechtsträger ist der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. - kurz Stifterverband.

Die Organe der Stiftung und deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung festgelegt. Ihre Zusammensetzung ist in der Anlage Gremienliste dargestellt.

Es gilt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 8. September 2015.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungszweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung.

Die Stiftung wird beim Finanzamt Essen-Süd unter der Steuernummer 112/5950/2753 geführt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Das Finanzamt hat die Stiftung mit zuletzt ergangenen Bescheid für die Jahre 2016 bis 2018 vom 13. Mai 2020 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO.

Das Finanzamt Essen-Süd hat mit Bescheid vom 15. Dezember 2015 nach § 60a AO die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer festgestellt.

Die Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für die folgenden steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen:

§ 52 II Nr. 1 AO:	Förderung von Wissenschaft und Forschung
§ 52 II Nr. 3 AO:	Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
§ 52 II Nr. 4 AO:	Förderung der Jugend- und Altenhilfe
§ 52 II Nr. 7 AO:	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
§ 52 II Nr. 15 AO:	Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
§ 53 AO:	Förderung mildtätiger Zwecke

### 2. GESCHÄFTSFÜHRUNG/FÖRDERTÄTIGKEIT

Übersichten der gefassten Beschlüsse zur Verwendung der Stiftungsmittel sowie der satzungsmäßigen Leistungen des Berichtsjahrs sind den Anlagen zu entnehmen.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

#### **Generelle Aussagen**

Neben den allgemeingültigen Normen zum Rechnungswesen inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und etwaiger ergänzender Regelungen der Stiftungssatzung ergeben sich für das Rechnungswesen steuerbegünstigter Einrichtungen spezielle Anforderungen aus der Abgabenordnung und den Verwaltungsvorschriften der Finanzbehörden.

Bei Stiftungen hat die Rechnungslegung vor allem die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- » Sie dient den Stiftungsorganen als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage.
- » Die Finanzverwaltung prüft aufgrund der Rechnungslegung die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ausschließliche und zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Die Buchführung der Stiftung erfolgt EDV-gestützt.

Die Rechnungslegung der vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Stiftungen basiert auf der doppelten Buchführung und besteht aus einer stiftungsspezifischen Vermögensrechnung sowie einer Einnahmenüberschussrechnung. Beide zusammen dienen als Vermögensnachweis.

#### **Vermögensnachweis**

Der Vermögensnachweis ist aus der Buchführung des DSZ - Deutschen Stiftungszentrums im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. abgeleitet worden.

Dieser zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens der Stiftung im Berichtsjahr sowie im Vorjahr. Er weist jeweils das Stiftungsvermögen, das Umschichtungsergebnis, die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die Stiftungsmittel aus.

##### » **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung sowie etwaigen späteren Zustiftungen und evtl. Zuführungen nach § 62 Abs. 4 AO (sog. Ansparrücklage). Sofern durch die Satzung zugelassen, kann das Stiftungsvermögen um evtl. Entnahmen zugunsten der Stiftungsmittel für Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemindert werden.

##### » **Umschichtungsergebnis**

Der Gesamtwert des Stiftungsvermögens kann sich durch Vermögensumschichtungen (realisierte Veräußerungsgewinne oder -verluste) oder Buchwertberichtigungen (Abschreibungen oder Zuschreibungen) ändern. Das saldierte Umschichtungsergebnis wird teilweise auch als Umschichtungsrücklage bezeichnet. Ob es dem Grundsatz der Kapitalerhaltung unterliegt oder für satzungsmäßige Zwecke ganz oder teilweise verwandt werden kann, obliegt einer rechtlichen Bewertung im Einzelfall, die etwaige satzungsmäßige und landesrechtliche Regelungen berücksichtigt. Gegebenenfalls werden etwaige Entnahmen aus dem Umschichtungsergebnis in das Vermögen oder in die Mittel im Vermögensnachweis ausgewiesen.

Der Kurswert der Wertpapiere wird nachrichtlich angegeben. Der Buchwert der Wertpapiere wird in Anlehnung an § 253 III HGB nach dem gemilderten Niederstwertprinzip ermittelt. Außerplanmäßige Abschreibungen, auf einen niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert, werden jedenfalls vorgenommen, sofern es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handelt. Bestehen die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr, wird in Anlehnung an § 253 V HGB eine

## PRANA-STIFTUNG IM STIFTERVERBAND

Wertaufholung, maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten, vorgenommen.

### » Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO haben Stiftungen die Möglichkeit, jährlich bis zu ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und bis zu zehn Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel – dies sind Spenden sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – in die freie Rücklage einzustellen.

Eine unterlassene Zuführung zur freien Rücklage kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

### » Stiftungsmittel

In der Entwicklung der Mittel werden alle vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Einnahmen und Ausgaben gezeigt, die nicht das Vermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel.

Nach den §§ 55 und 56 AO muss eine steuerbegünstigte Stiftung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Mittel sind zunächst alle ordentlichen Erträge aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Mieterträge u.a.). Hierzu zählen aber auch alle Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden (Spenden, Zuschüsse), sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Außerdem gehören die Auflösung von Rücklagen und Mittelrückflüsse dazu.

Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO dann vor, wenn die Mittel spätestens im zweiten auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr verwendet werden.

Die Bildung gemeinnützigkeitsrechtlicher Rücklagen gilt als Verwendung im Sinne der oben genannten Normen.

### » Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Neben den im Vermögensnachweis dargestellten Positionen kann die Stiftung auch eine Projektrücklage bilden. Diese dient dazu, die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie entsteht durch Beschluss. Für die Bildung einer Projektrücklage muss ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Rücklagenbildung und einer konkret geplanten Maßnahme der Zweckverwirklichung bestehen, d.h. die Rücklage muss inhaltlich, nach ihrem zeitlichen Umfang und in der Höhe begründet sein. Entfällt der Grund für die Rücklage, ist diese als Mittelzufluss aufzulösen, und die freigewordenen Mittel sind sodann zu verwenden.

Essen, den 25. Mai 2020



i.A. Anett Schlieper  
Deutsches Stiftungszentrum GmbH



i.A. Anja Haase  
Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Gremienliste

Stand: 31.12.2019

**Vorstand**Vorsitzende/r

RA Dr. Stefan Stolte

Mitglied der Geschäftsleitung  
DSZ-Deutsches Stiftungszentrum GmbH  
Barkhovenallee 1  
45239 EssenTelefon: 0201 8401-116  
Mobil: 0172 2390673  
Telefon Sek.: 0201 8401-  
126  
Sekretariat: Sabine  
WohlmannEintritt 01.12.2017  
Berufung bis auf Widerruf  
vom 01.12.2017  
bis 30.11.2022Mitglieder

Dr. Katharina Braig

EZ-Scout im Deutschen Stiftungszentrum  
DSZ-Deutsches Stiftungszentrum GmbH  
Barkhovenallee 1  
45239 EssenTelefon: 0201 8401-176  
Mobil: 017624884523  
Email:  
katharina.braig@giz.de  
Email 2:  
katharina.braig@stifterverbEintritt 01.12.2017  
Berufung bis auf Widerruf  
vom 01.12.2017  
bis 30.11.2022

RA Dr. Anna Kraftsoff

Stiftungsberaterin  
DSZ-Deutsches Stiftungszentrum GmbH  
Barkhovenallee 1  
45239 EssenEintritt 01.07.2018  
Berufung bis auf Widerruf  
vom 01.07.2018  
bis 30.06.2023



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstraße 19–23, 40474 Düsseldorf

Herrn  
Professor Andreas Schlüter  
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.  
Barkhovenallee 1  
45239 Essen

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tersteegenstraße 19–23  
40474 Düsseldorf  
Postfach 30 05 64  
40405 Düsseldorf

T 0211 475-7000  
F 0211 475-6000  
www.kpmg.de

Unser Zeichen 40.068952-16045635

Ansprechpartner Herr Holger Schumacher  
T +49 211 475-7695  
holgerschumacher@kpmg.com

24. April 2020

## Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen

Sehr geehrter Herr Professor Schlüter,

basierend auf unserem Auftragsschreiben vom 28. Januar 2020 haben wir für die im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verwalteten Treuhandstiftungen Untersuchungshandlungen durchgeführt. Unser Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services 4400 (ISRS 4400) durchgeführt.

Die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf den von Ihnen erstellten und diesem Schreiben beigelegten Vermögensnachweis dienen nur dazu, Sie bei der Erfüllung Ihrer Informationspflicht gegenüber den jeweiligen Treuhandstiftungen („Informationsempfängern“) zu unterstützen. Die vereinbarten Untersuchungshandlungen tragen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und werden wie folgt zusammengefasst:

- Wir haben den im Vermögensnachweis angegebenen Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung mit dem entsprechenden Betrag aus dem System Agresso der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verglichen.
- Wir haben den Jahresabschluss des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2019 daraufhin eingesehen, ob der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung bilanziert ist.

Im Folgenden geben wir unsere Ergebnisse wieder:

- Wir haben festgestellt, dass die verglichenen Beträge übereinstimmen.
- Wir haben festgestellt, dass der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung als Bestandteil des Treuhandvermögens im Jahresabschluss des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. bilanziert ist. Er ist somit auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, werden von uns in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2019 war zum Zeitpunkt unserer Untersuchungshandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2018 sind am 12. April 2019 bzw. am 6. Mai 2019 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements darstellen, geben wir keine Zusicherung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit des Buchwertes des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung sowie des Betrages aus dem System Agresso der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH.

Wenn wir zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Diese Berichterstattung bezieht sich nur auf die oben dargestellten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass unsere Berichterstattung keine Neuerteilung unseres Bestätigungsvermerks darstellt und eine Bezugnahme auf unseren Bestätigungsvermerk ausschließlich Identifikationszwecken dient. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass wir keine gesonderte Prüfung des Buchwertes des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung vorgenommen haben und eine Prüfung des Buchwertes auch nicht Gegenstand der von uns durchgeführten Abschlussprüfung war. Wir weisen weiter darauf hin, dass der jeweilige Empfänger unserer Berichterstattung nicht in den Schutzbereich unseres Vertrages hinsichtlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einbezogen wird. Die Berichterstattung ist zu Informationszwecken an die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zum Informationszweck der gesetzlichen Vertreter der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichts gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die Mitglieder von Aufsichtsgremien („Informationsempfänger“) der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von  
Holger Wildgrube  
am 27.04.2020

Signiert von  
Holger Schumacher  
am 27.04.2020

Wildgrube  
Wirtschaftsprüfer

Schumacher  
Wirtschaftsprüfer

*Anlagen*

Vermögensnachweis

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

# Anlagen

Anlage 1

Vermögensnachweis

**PRANA-Stiftung**

T0340

**Vermögensnachweis zum 31.12.2019**

Stiftungsvermögen	31.12.2019	31.12.2018
Stiftungsvermögen am 01.01.	7.230.201,60	7.230.201,60
Vermögenszugang		
Zustiftungen	0,00	0,00
Zuführung freie Rücklage § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
<b>Stiftungsvermögen</b>	<b>7.230.201,60</b>	<b>7.230.201,60</b>
<b>Umschichtungsergebnis</b>		
Umschichtungsergebnis am 01.01.	126.491,98	342.444,45
Veräußerungsgewinne	0,00	0,00
Veräußerungsverluste	0,00	0,00
Zuschreibungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Entnahme in die Mittel	-102.290,55	-215.952,47
<b>Umschichtungsergebnis</b>	<b>24.201,43</b>	<b>126.491,98</b>
<b>Stiftungsvermögen inkl. Ergebnis aus Vermögensumschichtung</b>	<b>7.254.403,03</b>	<b>7.356.693,58</b>
<b>Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</b>		
Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungsvermögen	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
<b>Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>7.254.403,03</b>	<b>7.356.693,58</b>

**PRANA-Stiftung**

T0340

**Vermögensnachweis zum 31.12.2019**

Stiftungsmittel	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
Stiftungsmittel am 01.01.	0,00	0,00
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	0,00	0,00
Zuwendungen Projektförderung	0,00	0,00
Zinsen / Dividenden	265.386,40	271.557,66
Mittelrücklauf früherer Jahre	5.713,68	0,00
Entnahme a.d.freien Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
Zuführung aus Umschichtungsergebnis	102.290,55	215.952,47
Zugänge	373.390,63	487.510,13
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-349.517,00	-462.617,08
Zinsen und Bankgebühren	-1.698,55	-1.035,51
Einstellung i.d. freie Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Verwaltungsentgelt	-14.510,00	-14.684,00
Sonstiges	-7.665,08	-9.173,54
Abgänge	-373.390,63	-487.510,13
Stiftungsmittel zum 31.12.2019	0,00	0,00
Veränderung Stiftungsmittel	0,00	0,00
<b><u>Buchwert Gesamtvermögen</u></b>	<b><u>7.254.403,03</u></b>	<b><u>7.356.693,58</u></b>
nachrichtlich Kurswert, Wertpapiere	803.524,55	771.019,02
nachrichtlich Kurswert, Gesamtvermögen	7.194.370,31	7.176.556,01

Anlage 2

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2019

	Buchwert in €				Kurswert in €			
	01.01.2019		31.12.2019		01.01.2019		31.12.2019	
	Euro	Anteil %						
Aktien	813.693,69	11,06	813.693,69	11,22	771.019,02	10,74	803.524,55	11,17
Investmentfonds	137.462,90	1,87	49.863,58	0,69	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Summe Wertpapiere</u>	<u>951.156,59</u>	<u>12,93</u>	<u>863.557,27</u>	<u>11,90</u>	<u>771.019,02</u>	<u>10,74</u>	<u>803.524,55</u>	<u>11,17</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	397.599,10	5,40	376.212,77	5,19	397.599,10	5,54	376.212,77	5,23
Festgelder	4.809.973,13	65,38	4.809.973,13	66,30	4.809.973,13	67,02	4.809.973,13	66,86
Kontokorrent	1.202.477,76	16,35	1.205.074,86	16,61	1.202.477,76	16,76	1.205.074,86	16,75
Verbindlichkeiten	-4.513,00	-0,06	-415,00	-0,01	-4.513,00	-0,06	-415,00	-0,01
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>7.356.693,58</b>	<b>100,00</b>	<b>7.254.403,03</b>	<b>100,00</b>	<b>7.176.556,01</b>	<b>100,00</b>	<b>7.194.370,31</b>	<b>100,00</b>

Die Performance zeigt die Wertentwicklung des Wertpapiervermögens (einschließlich Ertragsausschüttungen) für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 und liegt bei 10,5 %.

PRANA-Stiftung

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2019

	Zinssatz	WKN/ Kto.Nr	Währ.	Fällig	Stück / nominal	Einstands-kurs	Buchwert (BW)	Tageskurs/ Devisenkurs	Währ. Betrag	Kurswert (KW)	rechnerische Differenz (KW zu BW)	
											in EUR	in %
<b>Aktien</b>												
ROYAL DUTCH SHELL A EO-07		A0D94M	EUR		30.379	26,784742	813.693,69	26,450000		803.524,55	-10.169,14	-1,25
							<u>813.693,69</u>			<u>803.524,55</u>	<u>-10.169,14</u>	<u>-1,25</u>
<b>Investmentfonds</b>												
ACUMEN CAPITAL MARKETS I LP		ACUMEN	USD		2.500,00	39,380780	49.863,58	kein aktueller Kurs		-	-	-
							<u>49.863,58</u>					
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>												
			<b>EUR</b>									
Abtretung Darlehensforderung gegenüber Frau Jacqueline Anne Tammenoms Bakker			EUR				376.212,77			376.212,77		
							<u>376.212,77</u>			<u>376.212,77</u>		
<b>Festgelder</b>												
FG_ABN_484890700-0001	4,300		EUR	04.05.22			1.000.000,00			1.000.000,00		
FG_RB_1096151405	4,084		EUR				2.545.439,46			2.545.439,46		
FG_RB_1096151480	3,909		EUR				1.264.533,67			1.264.533,67		
							<u>4.809.973,13</u>			<u>4.809.973,13</u>		

PRANA-Stiftung

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2019

	Zinssatz	WKN/ Kto.Nr	Währ.	Fällig	Stück / nominal	Einstands-kurs	Buchwert (BW)	Tageskurs/ Devisenkurs	Währ. Betrag	Kurswert (KW)	rechnerische Differenz (KW zu BW)	
											in EUR	in %
<b>Kontokorrent</b>												
Deutsche Bank AG, Essen/Bochum		25052120000	EUR				70.655,74			70.655,74		
Rabobank NL		327351705	EUR				153.431,76			153.431,76		
ABN AMRO Private Banking		484308335	EUR				979.500,00			979.500,00		
ABN AMRO Private Banking		484438573	EUR				930,00			930,00		
ABN AMRO Private Banking		484890700	EUR				71,75			71,75		
ABN AMRO Private Banking		627971997	EUR				485,61			485,61		
							<u>Summe Kontokorrent</u>			<u>1.205.074,86</u>		
<b>Verbindlichkeiten</b>												
Ausgleich Verwaltungsentgelt			EUR				-415,00			-415,00		
							<u>Summe Verbindlichkeiten</u>			<u>-415,00</u>		
							<b>Gesamt</b>			<b>7.254.403,03</b>	<b>-60.032,72</b>	<b>-0,83</b>

Die beiden letzten Spalten stellen keine Performancezahl dar, sondern zeigen vielmehr die Differenz des Kurswertes zum Buchwert.

\* Mangels Kursversorgung ausweis des Nominals. Eine garantierte Rückzahlung zu 100 % kann nicht gewährleistet werden

PRANA-Stiftung

Förderbeschlüsse 2019

Projekttyp	ProjektNr	Projektname	Beschlussdatum	Bewilligungsbetrag
<u>Instit. Förd. mit Projektbind.</u>				
Instit. Förd. mit Projektbind.	33583	Projekt CLASH in Namibia	22. März 2019	15.000,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	33584	Licht für die Welt e.V.	22. März 2019	50.000,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	33718	Licht für die Welt e.V.-Soforthilfe für die Opfer des IDAI Zyklons	24. April 2019	25.000,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	33769	Ärzte ohne Grenzen- Projekte in Afganistan und Südsudan	7. Mai 2019	25.000,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	34790	Licht für die Welt e.V. Bolivien 2019	5. Dezember 2019	25.112,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	35209	Jubiläumskampagne Stifterverband 2020	5. Dezember 2019	10.000,00
<u>Instit. Förd. mit Projektbind. Summe</u>				<u>150.112,00</u>
<b>Gesamt</b>				<b>150.112,00</b>

Satzungsmäßige Leistungen 2019

ProjektNr	Projektname	Ausgezahlt	Bewilligungsempfänger			
<u>Allgemeine Verwaltung</u>						
<u>Einzelprojekte</u>						
33212	Mittelbare Aufwendungen für die Zweckverwirklichung	11.905,00				
<u>Einzelprojekte Summe</u>		<u>11.905,00</u>				
<u>Allgemeine Verwaltung Summe</u>		<u>11.905,00</u>				
<u>Programme/Projekte</u>						
<u>Einzelprojekte</u>						
29156	Mary's Meals Deutschland School Feeding Progr. Malawi/worldwide 2017-2019	150.000,00	Maria-Christiana von Habsburg	Mary's Meals Deutschland e.V.	Fürstenbergerhofstraße 21	55116 Mainz
29159	Venture Scotland "Journey Programme" 2017-2019	25.000,00	Lisa Holder	Venture Scotland	Office 1&2	EH75RS Edinburgh
32362	Babuschka Adoption e.V. Deutschland 2018-2020	5.000,00	Eliza Mandieva	Babuschka Adoption Deutschland e.V.	Rüdesheimer Straße 11	14197 Berlin
32363	Förderverein Ümüt-Nadjeschda e.V. 2018-2020	5.000,00	Lothar Fritzsche	Förderverein Ümüt-Nadjeschda e.V.	Goethestraße 12	78112 St. Georgen

Satzungsmäßige Leistungen 2019

ProjektNr	Projektname	Ausgezahlt	Bewilligungsempfänger			
32372	Dr. med. Georg Michael Praetorius Stiftung 2019	12.500,00	Dr. Shashi Netzle- Praetorius	Dr. med. Georg Michael Praetorius Stiftung c/o DSZ Deutsches Stiftungszentrum (Süd) GmbH	Widenmayer Straße 10	80538 München
33583	Projekt CLASH in Namibia	15.000,00	Andrea Tischmann	Rotary Deutschland Gemeindienst e. V.	Kreuzstraße 34	40210 Düsseldorf
33584	Licht für die Welt e.V.	50.000,00	Dr. Astrid Pietig	Licht für die Welt e.V.	Widenmayer Straße 10	80538 München
33718	Licht für die Welt e.V.-Soforthilfe für die Opfer des IDAI Zyklons	25.000,00	Dr. Astrid Pietig	Licht für die Welt e.V.	Widenmayer Straße 10	80538 München
33769	Ärzte ohne Grenzen- Projekte in Afganistan und Südsudan	25.000,00		Ärzte ohne Grenzen e.V.	Am Köllnischen Park 1	10179 Berlin
34790	Licht für die Welt e.V. Bolivien 2019	25.112,00	Dr. Astrid Pietig	Licht für die Welt e.V.	Widenmayer Straße 10	80538 München
<u>Einzelprojekte Summe</u>		<u>337.612,00</u>				
<u>Programme/Projekte Summe</u>		<u>337.612,00</u>				
<b>Gesamt</b>		<b>349.517,00</b>				

**PRANA-Stiftung**

**Projektrücklagen 2019**

<b>Projektnr</b>	<b>Projektname</b>	<b>Bewilligungsdatum</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>Ausgezahlt</b>	<b>Projektrücklage</b>
31903	Panguana-Stiftung Unterstützung bei techn. Ausstattung der Forschungsstation Peru 2018-2020		90.000,00	0,00	90.000,00
31904	Mary's Meals Deutschland School Feeding Progr. Malawi/worldwide 2020		150.000,00	0,00	150.000,00
32362	Babuschka Adoption e.V. Deutschland 2018-2020		15.000,00	10.000,00	5.000,00
32363	Förderverein Ümüt-Nadjeschda e.V. 2018-2020		15.000,00	10.000,00	5.000,00
35209	Jubiläumskampagne Stifterverband 2020		10.000,00	0,00	10.000,00
<b>Gesamt</b>			<b>280.000,00</b>	<b>20.000,00</b>	<b>260.000,00</b>